



Beistandschaft

Wer entscheidet, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin?

Wenn ich wegen eines Unfalls, einer Erkrankung oder aufgrund von Altersschwäche nicht mehr für mich selber sorgen kann und urteilsunfähig werde, bin ich auf die Hilfe Dritter angewiesen.

Meine Angehörigen können automatisch über medizinische Massnahmen entscheiden. Ebenfalls können Angehörige Betreuungsverträge in Wohn- und Pflegeeinrichtungen abschliessen, ändern oder aufheben. Dieses Vertretungsrecht stellt sicher, dass – trotz meiner Urteilsunfähigkeit – meine persönlichen und materiellen Bedürfnisse befriedigt werden, ohne dass die KESB tätig wird.

Bin ich verheiratet, verfügt die Ehegattin/der Ehegatte resp. die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner über zusätzliche Vertretungsrechte. Sie dürfen wie Angehörige über ambulante und stationäre medizinische Massnahmen entscheiden. Zusätzlich sind sie befugt, Rechnungen zu zahlen, das Verwalten von Einkommen und Vermögen für die laufenden Bedürfnisse der Gemeinschaft zu übernehmen wie auch die Post zu öffnen und diese zu erledigen.

In einem Vorsorgeauftrag halt ich fest, welche Person oder Fachstelle ich ermächtige, meine Angelegenheiten in meinem Sinn zu regeln – sollte ich urteilsunfähig werden. Sobald ein Vorsorgeauftrag besteht, der durch die KESB validiert wurde, schliesst dieser die gesetzlichen Vertretungsrechte von Eheleuten und eingetragenen Partnerschaften aus.

Wer entscheidet, wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin?

Freiwillige Hilfesysteme

Wenn ich nicht mehr urteilsfähig bin, können EhepartnerIn oder Angehörige automatisch in gewissen Angelegenheiten entscheiden – aber nicht in allen.



Angehörige

Ehe

Wer: Ehegattin/-gatte od. eingetragene/-r Partner/-in
Wo: Zivilstandsamt



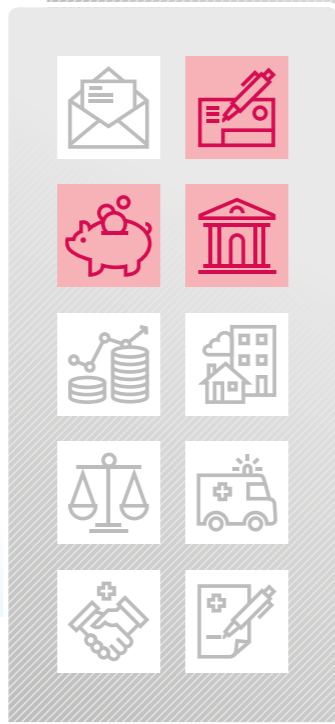
Eigene Vorsorge

So bestimme ich, wer für mich entscheidet, wenn ich durch Alter, Krankheit oder Unfall meine Urteilsfähigkeit verliere.



Bankvollmacht

Wer: Privatperson
Wo: Bank



Generalvollmacht

Wer: Privatperson oder juristische Person



Patientenverfügung

Wer: Privatperson
Wo: Hausarzt/Hausärztin



Vorsorgeauftrag

Wer: Privatperson oder juristische Person
Wo: KESB od. Hinterlegungs-ort beim Zivilstandsamt eintragen



Legende

Vermögenssorge

- Post öffnen
- Rechnungen für den gewöhnlichen Unterhalt zahlen
- Ordentliche Verwaltung von Einkommen und Vermögen
- Zugriff Bankkonti nur für gewöhnlichen Unterhalt
- Vermögensanlagen
- Grundstücksgeschäfte
- Vertretung im Rechtsverkehr

Personensorge

- Medizinische Massnahmen
- Pflege und Betreuung zuhause
- Vertrag Wohn- und Pflegeheim

Zum Schutz der Person wird eine Beistandschaft errichtet, wenn...

- ...keine oder eine ungenügende Vorsorge getroffen wurde
- ...die Vollmacht zu ihrem Schaden missbraucht wird
- ...die bevollmächtigte Person ablehnt, zurücktritt, stirbt oder selber urteilsunfähig wird
- ...bei Interessenskonflikten

Beistandschaft

Massnahmen durch KESB zur Linderung des Schwächezustandes

Vorschlagsrecht

Betroffene können eine Person als BeiständIn vorschlagen.

vorgeschlagene Person

durch Soziale Dienste vermittelte private BeiständIn

BerufsbeiständIn



Prüfung und Validierung durch KESB

**Für
Sie da.**

Soziale Dienste